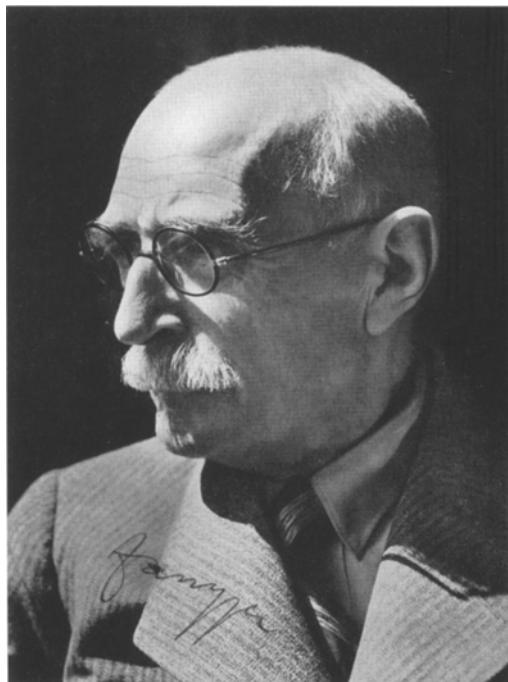


**Heinrich Zangger †**

**1874 — 1957**

Am 15. März verstarb in seinem, älteren Kollegen wohlbekannten Heim am Zürichberg HEINRICH ZANGGER, der ehemalige Ordinarius für gerichtliche Medizin und Direktor des gerichtlich-medizinischen Institutes



der Universität Zürich. Sein Wesen und Wirken auf knappem Raum schildern und deuten zu wollen ist unmöglich. In den folgenden Zeilen sei versucht, wenigstens ein paar markante Züge seiner reichen Persönlichkeit festzuhalten.

Die akademische Tätigkeit ZANGGERS nahm ihren Anfang zu Beginn des Sommersemesters 1902 mit der Übernahme des Extraordinariates für Anatomie und spezielle Physiologie an der Veterinär-medizinischen Fakultät; dieses Faktum mag seine vielseitige Begabung zeigen. Vier Jahre blieb er in dieser Stellung; sie dürfen füglich als wertvolle Vorbereitungszeit bezeichnet werden, denn sie führten ihn u.a. zu den Problemen der Kolloidchemie und der physikalischen Chemie und damit

zu Forschungen, die später dem Ausbau forensischer Methodik zugute kommen sollten. Im Jahre 1906 erfolgte die entscheidende Wendung: auf das Sommersemester übernahm ZANGGER das Extraordinariat für gerichtliche Medizin und kam damit in ein Arbeitsfeld, das seinem aktiven, aufgeschlossenen, oft ungestümen Wesen viel besser entsprechen mußte als eine theoretische Disziplin. Er war der zweite Extraordinarius seines Faches. Vorlesungen in gerichtlicher Medizin, früher Staatsarzneikunde genannt, wurden zwar schon seit Gründung der Universität (1833) gehalten, jedoch durch Dozenten anderer Disziplinen oder durch Lehrbeauftragte. Nur während der Jahre 1895—1901 war das Fach durch einen Extraordinarius — HANS VON WYSS — vertreten, dem jedoch keine Arbeitsräume zur Verfügung standen. ZANGGERS Aufgabe war es zunächst, den Unterricht neu zu ordnen, nach modernen Gesichtspunkten auszubauen und organisch in den Lehrplan einzufügen. Als Lehrer war ZANGGER lebhaft, eindringlich, ganz auf das Erlebnismäßige eingestellt. Unablässig bemühte er sich, im Einzelfall nicht nur das fachlich Interessante, sondern auch das Ärztliche und Menschliche zu erfassen. So wirkten seine Vorlesungen und Demonstrationen nie sensationell oder bedrückend, nie als Aufreihung kriminalistischer Sonderfälle. Die gerichtliche Medizin, wie sie heute in Zürich und an andern Universitäten der Schweiz gelehrt und ausgeübt wird, geht in der Konzeption auf ZANGGER zurück. Als wesentlich daran darf wohl bezeichnet werden, daß er eine einseitige Orientierung auf Sektionssaal und Laboratorium vermied, indem er großes Gewicht auf die medizinischen Feststellungen an Ort und Stelle legte. Die Institutsärzte erhielten die Möglichkeit, vom ersten Moment an den Erhebungen eines Tatbestandes aktiv beizuwöhnen. Diese Regelung erwies sich als sehr zweckmäßig. Die Beobachtungsgabe der Ärzte wurde geschult und die Zusammenarbeit mit Untersuchungsbehörden und Experten anderer Fachgebiete angebahnt und zum Team-Work entwickelt. Es zeigte sich rasch, wie bei dieser Art des Vorgehens die Aufklärung eines verdächtigen Falles gar oft in kürzester Zeit und überzeugender Art möglich wurde, oder wie dadurch wenigstens wichtige Hinweise für nachfolgende Sektion und Laboratoriumsuntersuchungen gewonnen werden konnten.

Eine nächste Aufgabe konnte ZANGGER erst mit der Eröffnung des gerichtlich-medizinischen Institutes, die ihm die Beförderung zum Ordinarius brachte, im Jahre 1912 in Angriff nehmen, nämlich den Ausbau der forensischen Methodik. Immer wieder hat er auf die Notwendigkeit zuverlässiger Methoden zum Giftnachweis und zur Spurenuntersuchung hingewiesen und selbst eine Reihe davon geschaffen oder den besondern Zwecken seines Faches angepaßt. Schon zu Beginn seiner Laufbahn ist er damit zum Vorkämpfer für eine naturwissenschaftlich fundierte Kriminalistik geworden, die sich heute, wenigstens in Zürich, zu einer

mit der gerichtlichen Medizin nur noch locker verbundenen Spezialwissenschaft entwickelt hat.

Außerordentlich fruchtbar zeigte sich ZANGGER in der Publikation der gewonnenen Forschungsergebnisse und der praktischen Erfahrungen. Schon 1920 erschien im Verlag Art. Inst. Orell-Füssli Zürich sein grundlegendes Werk „Medizin und Recht“, das die Bedeutung der naturwissenschaftlich fundierten Medizin im Dienste des Rechtes aufzeigt und an einer Reihe von Beispielen Art, Möglichkeiten und Abgrenzung der Zusammenarbeit zur Darstellung bringt. In ununterbrochenem Fluß folgten weitere Veröffentlichungen aus den verschiedensten Gebieten des Faches und aus den Grenzgebieten, wobei die toxikologischen Themen eine Vorzugsstellung einnehmen. Das Verzeichnis seiner Publikationen, das anlässlich seines 60. Geburtstages herauskam, umfaßt 156 Nummern. Darunter befinden sich nicht nur Einzeldarstellungen, sondern auch Teile von Lehrbüchern und monographische Zusammenfassungen.

Etwas, das ZANGGER in besonderem Maße auszeichnete und das für seine Arbeits- und Forschungsrichtung entscheidend wurde, war sein Sinn für technische Vorgänge und deren Auswirkungen. Schon zu Beginn seiner Tätigkeit hat er erkannt, wie verbrecherische Anschläge gegen die Gesundheit und das Leben selten sind im Vergleich mit den fahrlässig herbeigeführten oder zufällig entstandenen Schädigungen. Er erlebte, wie die letzteren an Zahl und Intensität durch die Technisierung unseres Lebens ständig zunahmen. Als Untersucher, Begutachter oder Berater hat er diese Entwicklung in banger Sorge und aus tiefem Verantwortungsgefühl heraus verfolgt. Ihn beschäftigten dabei viel weniger die aufdringlichen und damit leicht erfaßbaren und leicht beherrschbaren Gefährdungen und Gefahren, als vielmehr die schwer erkennbaren, schwer deutbaren. Er stieß damit fast zwangsläufig auf die chronischen Vergiftungen, welche der Ursachenforschung und der medizinischen Diagnose besondere Schwierigkeiten entgegensezten. Unter ihnen wandte er sich hauptsächlich dem Studium der gewerblichen Vergiftungen zu und erkannte die Notwendigkeit und Möglichkeit einer umfassenden Prophylaxe. Von der gerichtlichen Medizin aus drang er damit in das Feld der Arbeitsmedizin vor, das er ebenfalls mit Hingabe und Erfolg bearbeitete. Die letzten beiden Jahrzehnte seiner Tätigkeit — er trat auf das Wintersemester 1941 in den Ruhestand — waren vorwiegend dem Studium der gewerblichen Vergiftungen und ihrer Verhütung gewidmet. Schon 1929 hatte er mit LUDWIG TELEKY zusammen das Archiv für Gewerbe-pathologie und Gewerbehigiene begründet. In seiner Tätigkeit auf dem Feld der Arbeitsmedizin konnte er in mittelbarer Weise etwas verwirklichen, was er schon als Gerichtsmediziner erkannt und gelehrt hatte: den Gedanken der Vorsorge als letzte Zielsetzung der modernen Medizin.

Zahlreich sind die *Ehrungen*, die ZANGGER für seine universellen, im In- und Ausland anerkannten Leistungen entgegennehmen durfte. Er war Ehrendoktor aller Fakultäten — mit Ausnahme der theologischen — und der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Zahlreiche Gesellschaften, so auch die Deutsche Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin, ernannten ihn zu ihrem Ehrenmitglied. Die erhebendste Würdigung aber erlebte er wohl anlässlich seines 60. Geburtstages: Freunde, Mitarbeiter, Schüler und Kollegen überreichten ihm am 6. Dezember 1934 eine Festschrift von über 1000 Seiten (Rascher & Co. AG Verlag, Zürich 1935). Sie enthält 100 Arbeiten aus allen Gebieten des menschlichen Forschens und Wissens und bleibt damit ein einzigartiges Dokument für seinen umfassenden Geist.

Nach dem Rücktritt verließ sein Leben ruhiger. Er blieb Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und wirkte als solches in aller Stille weiter, bis ihn sein Herzleiden dauernd ans Heim fesselte. Er blieb geistig rege, anteilnehmend und bis in die letzten Wochen mit Freunden und Schülern verbunden. Doch litt er tief unter dem Schwinden der Körperkräfte. Als ersehnter Erlöser trat der Tod zu ihm.

HEINRICH ZANGGER war nicht nur ein hervorragender Gerichtsmediziner und Toxikologe, ein erfolgreicher Förderer der Arbeitsmedizin. Hinter seinem Wirken stand als Grundströmung seines Wesens der unerschütterliche Wille zu helfen. Im Grunde seines Herzens war er ein Idealist, der an das Gute im Menschen glaubte und allen Enttäuschungen zum Trotz immer wieder versuchte, das Gute zu wecken und zu fördern. Der gangbare Weg dazu schien ihm die Erziehung des Menschen zur Verantwortung zu sein. In jeder Vorlesung verspürte der Hörer etwas von diesem höchsten Anliegen seines Lehrers; über diese Dinge möge er mit Worten, die sich in seinem Werk „Medizin und Recht“ finden, zu uns sprechen:

„Wo die Wissenschaft zusammen mit der Lebenserfahrung die Kette, „die Ursachen“, nach rückwärts zu verlängern und in überraschendem Ausmaß zu beleuchten vermag, dort ist sie imstande, durch tiefe Einsicht in die Wirklichkeit neue Verantwortungen und mit neuen Verantwortungen neue Wirklichkeiten für die Menschen zu schaffen. Über erkannte Wirklichkeiten wegsehen können nur diejenigen, die allen Sorgen ausweichen. Die Verantwortung ist die Grundlage der unmittelbaren Erlebnisse, welche die lebenorientierenden Religionen und Satzungen in abstrakten — den Rassen entsprechenden — Formen als Religion, Recht und Ethik sanktioniert haben. Die aktive, dauernd lebendige, zuversichtliche und verantwortungserfüllte Sorge ist die Nahrung der wachsenden Seele, ohne welche ein weites, die Menschen und Generationen umfassendes Mitleben sich nicht ausbilden kann.“

FRITZ SCHWARZ (Zürich)